



Geschäftsordnung des SV-Neuffen e.V.

1. Der Schützenverein Neuffen gibt sich gemäß §7 Abs. 6 der beim Amtsgericht Stuttgart Registergericht -, unter VR 2020121 eingetragenen Satzung, folgende Geschäftsordnung, in der alle Fragen betreffs des Vereinslebens geregelt werden, soweit sie nicht Satzungsbestandteil sind.
Mit in Krafttreten dieser Geschäftsordnung verlieren alle bisherigen Abmachungen ihre Gültigkeit.

2. Vereinsorgane

- 2.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu (4) Vorstandsmitgliedern.

- 2.2 Der Gesamtvorstand des SV-Neuffen besteht aus.

Dem Vorstand	(1)
Dem Schatzmeister	(2)
Dem Schießleiter	(3)
Dem Schriftführer	(4)
Dem Liegenschaftsverwalter	(5)
Dem Jugendleiter	(6)

- 2.3 bis zu 3 Beisitzern, die den Vorstand im Bedarfsfall beraten und unterstützen.

- 2.4 Für die Gesamtvorstand-Mitglieder von (2) bis (6), benannt unter Punkt (2.2), können vom Vorstand Vertreter bestimmt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Aufnahmeverfahren

Wer Mitglied werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag mit Unterschrift von 2 Befürwortern beim Vorstand einreichen.
Der Gesamtvorstand entscheidet, mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

- 3.2 Aufsichtsdienst

Grundsätzlich sind alle Mitglieder ab 18 Jahren zum Aufsichtsdienst verpflichtet.
Hierbei gelten folgende Ausnahmen:

- a. Mitglieder, welche das 67. Lebensjahr vollendet haben, können sich auf Wunsch vom Aufsichtsdienst befreien lassen. Der aktuelle Aufsichtsplan ist nach dem 67. Geburtstag noch zu erfüllen.
- b. Mitglieder, die mehr als 30 km vom Schützenhaus entfernt wohnen, können sich auf Wunsch vom Aufsichtsdienst befreien lassen.



- c. Mitglieder, welche außer der Teilnahme am Königsschießen nicht am Schießbetrieb teilnehmen, können sich auf Wunsch vom Aufsichtsdienst befreien lassen.
- d. Mitglieder, welche sich aufgrund eines oder mehrerer der oben genannten Punkte a. bis c. vom Aufsichtsdienst befreien lassen möchten, müssen dies der Vereinsleitung bis zum 30.11. des aktuellen Jahres mitteilen, damit dies für den Aufsichtsplan des Folgejahres berücksichtigt werden kann.
- e. Mitglieder, die keinen Aufsichtsdienst leisten können oder wollen, obwohl keiner der Punkte a. bis c. auf sie zutrifft, können sich durch Zahlung von € 230,- pro Jahr vom Aufsichtsdienst befreien lassen. Dies ist der Vereinsleitung bis zum 30.11. des aktuellen Jahres mitzuteilen, damit dies für den Aufsichtsplan des Folgejahres berücksichtigt werden kann.

3.2.1 Mitglieder, welche neu unter die Aufsichtspflicht fallen (z.B. bei Neueintritt oder Vollendung des 18. Lebensjahres) und noch keine Bescheinigung der Waffensachkunde nach §7 WaffG, sowie Schießstandaufsicht nach §27 WaffG. haben, sind verpflichtet, selbstständig innerhalb von 12 Monaten an einem geeigneten Lehrgang teilzunehmen. Der Schießleiter oder die Vorstände sind auf Wunsch bei der Suche nach einem Lehrgang behilflich.
Die Vereinsleitung kann betroffene Mitglieder auch vor Erlangen der o.g. Bescheinigungen zum Zweck des Einlernens in den Aufsichtsplan einteilen (für Aufgaben ohne waffenrechtliche Relevanz).

3.3 Vollmitgliedschaft

3.3.1 Pflichten

Ein Vollmitglied hat einen jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag von 80,- € und eine einmalige Aufnahmegebühr von 100,- € zu entrichten.
Bei Vereinseintritt ist hierzu ein SEPA-Lastschriftmandant

3.3.2 Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, 15 Arbeitsstunden pro Jahr, bis zu seinem 67. Lebensjahr, zu leisten (1,25 Arbeitsstunden pro Monat).
Im Jahr der Vollendung des 67. Lebensjahres wird die Anzahl der Arbeitsstunden anteilig anhand des Geburtsmonates berechnet.

Beispiel:

Ein Mitglied wird im August 67 Jahre alt. Die Anzahl der Pflichtstunden beträgt dann $(15/12) \times 8 = 10$ Stunden.

Bei Neueintritt wird die Anzahl der Arbeitsstunden für das laufende Jahr anteilig anhand der noch verbleibenden Monate berechnet.

Beispiel:

Eintritt im April, die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden beträgt dann $(15/12) \times 9 = 11,25$ Stunden.



Beispiel:

Eintritt im April und das Neumitglied wird im September 67 Jahre alt, dann Arbeitsdienstpflichtig von April bis September.

(6 Monate x 1,25 Std./Monat = 7,5 Std.).

Aufgrund der unterjährigen Zeitaufwendungen zur Erfüllung der Vorstandsämter, wird der Gesamtvorstand von den regulären Pflichtarbeitsstunden ausgenommen.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird dem Vollmitglied ein Betrag von 20,- € pro Stunde in Rechnung gestellt.

Geleistete Arbeitsstunden sind bis spätestens 14 Tage nach deren Erbringung an die Vereinsleitung zu melden, andernfalls können diese nicht anerkannt werden.

Arbeitsstunden können auch von 2. oder 3. Personen zugunsten eines Mitgliedes geleistet werden, auch hier gilt die 14-tägige Meldefrist. Eine nachträgliche Umverteilung ist nicht möglich.

Bei längerer, gesundheitlich bedingter Arbeitsunfähigkeit reduziert sich die Anzahl der Pflichtstunden entsprechend. Damit dies berücksichtigt werden kann, ist eine Mitteilung an die Vereinsleitung im betreffenden Quartal erforderlich.

3.3.3 Rechte eines Vollmitgliedes

Vollmitglieder haben Anspruch auf die Ausstellung von Bescheinigungen für waffenrechtliche und sprengstoffrechtliche Angelegenheiten durch die Vereinsleitung.

3.3.4 Ein Wechsel in den Status Fördermitgliedschaft ist erst nach mindestens 36 Monaten möglich.

Der Wechsel ist jeweils zum Jahresende möglich und bis 30.11. des aktuellen Jahres beim Vorstand anzumelden.

Ändert ein Vollmitglied seinen Status, ist der Vorstand gehalten, entsprechende Meldungen an Verbände und Ämter weiterzuleiten.

3.4 Jugendmitgliedschaft

3.4.1 Jugendliche Mitglieder sind bis zu ihrem 16. Lebensjahr vom Mitgliedsbeitrag befreit.

3.4.2 Jugendliche Mitglieder zahlen zwischen ihrem 16. und 18. Lebensjahr den halben Mitgliedsbeitrag, jedoch keine Aufnahmegebühr und kein Standgeld.

3.4.3 Schüler über 18 Jahre, Studenten, Auszubildende und Personen, welche den freiwilligen Wehrdienst bzw. den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, zahlen bis zum Alter von 27 Jahren den halben Mitgliedsbeitrag und das halbe Jahresstandgeld.

3.4.4 Jugendliche Mitglieder zwischen ihrem 16. und 18. Lebensjahr sind verpflichtet



8 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Für Jugendmitglieder gelten ebenfalls die in Punkt 3.3.2 aufgeführten Bestimmungen bezüglich der Arbeitsstunden.

3.5. Fördermitgliedschaft

3.5.1 Ein Fördermitglied hat einen Mitgliedsbeitrag von 80,- € pro Jahr und eine einmalige Aufnahmegebühr von 100,- € zu entrichten. Bei Vereinseintritt ist hierzu ein SEPA-Lastschriftmandant (Einzugsermächtigung) an den Schatzmeister abzugeben.

3.5.2 Fördermitglieder sind von den Arbeitsdiensten befreit, können jedoch jederzeit und gerne innerhalb ihrer fördernden Mitgliedschaft an solchen und anderen Tätigkeiten teilnehmen.

3.5.3 Ein Fördermitglied hat die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch aus dem Status des Fördermitgliedes zum Vollmitglied zu wechseln. Dies ist jeweils zum Jahresende möglich und muss bis zum 30.11. des aktuellen Jahres beim Vorstand angemeldet werden.

3.6. Jahresstandgeld

Jedes Vollmitglied, welches Jahresstandgeld entrichten möchte, muss dies einmalig bis zum 30.11. des aktuellen Jahres beim Schatzmeister bzw. beim Schießleiter anmelden, damit dies für das folgende Jahr berücksichtigt werden kann. Die jährliche Fälligkeit des Jahresstandgeldes gilt bis auf Widerruf.

Der Widerruf des Jahresstandgeldes ist bis zum 30.11. des aktuellen Jahres an den Schatzmeister oder Schießleiter zu richten. Für das aktuelle Jahr kann keine Rückerstattung erfolgen.

3.7. Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann ein Mitglied, aufgrund seiner besonderen Verdienste für den Verein zum Ehrenmitglied ernennen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag, Arbeitsdiensten und Aufsichtsdiensten befreit.

3.8. Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag beinhaltet alle relevanten persönlichen Daten des Antragstellers. Der Vorstand gewährleistet einen vertraulichen Umgang dieser Daten gemäß DS-GVO. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke und Meldungen an die Verbände verwendet. Nur die Vorstände haben darauf Zugriff.

4. Kündigung der Mitgliedschaft

4.1 Der Austritt eines Mitgliedes wird den zuständigen Verbänden und Ämtern mitgeteilt.

4.2 Bei Austritt, Ausscheiden oder Ausschluss während des Geschäftsjahres werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.



5. Beitrags- und Gebührenordnung

Aufnahmegebühr	€ 100
Jahresbeitrag	€ 80
Jahresstandgeld	€ 80 nur Vollmitglieder
½ Jahresbeitrag	(siehe 3.4.2 und 3.4.3)
½ Jahresstandgeld	(siehe 3.4.2 und 3.4.3)
Tagesstandgeld	€ 8
Tagesstandgeld für Gäste	€ 10

Legende:

1. Fassung vom 29. November 2014
2. Fassung vom 25. Februar 2015
3. Fassung vom 27. Januar 2016
4. Fassung vom 17. Januar 2018
5. Fassung vom 01. Januar 2021
6. Fassung vom 07. Juli 2021
7. Fassung vom 03. Februar 2022
8. Fassung vom 14. Februar 2023